

## **Familienleistungen, Jugendhilfe, Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren**

Dorothee Frings

1

1

### **Überblick**

1. Kindergeld
2. Elterngeld
3. Kinderzuschlag
4. Unterhaltsvorschuss
5. Jugendhilfe
6. Kinder mit Beeinträchtigungen
7. Studierende und ihre Familienangehörigen aus der Ukraine
8. Studierende und ihre Familienangehörigen mit Schutzstatus
9. Studierende und ihre Familienangehörigen während des Asylverfahrens oder mit Duldung

2

2

## 1. Kindergeld



Kindergeld  
250 €

Für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG bestehen Ansprüche auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie erwerbstätig sind,
- in Elternzeit sind (Beschäftigungsverhältnis besteht fort), oder
- Alg I beziehen (für vollzeitstudierende Studierende selten).

3

3

## Begriff der Erwerbstätigkeit

Die aktuelle Dienstanweisung des Bundesamts für Steuern zum Kindergeld von 2023 gibt lediglich den Gesetzestext wieder (S. 31).

Ungeklärt ist daher noch immer der Begriff der „Erwerbstätigkeit“. Da die Regelungen im EStG, BEEG, UVorschG, BKGG alle auf die Richtlinie 2011/98/EU zurückzuführen sind, muss auch der europarechtliche Begriff der Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt werden. Danach reicht eine Nebentätigkeit von etwa fünf Wochenstunden aus, um Studierende zu Erwerbstätigen zu machen und die Ansprüche auf die Familienleistungen zu begründen.

Da diese Frage ungeklärt ist, wird dringend empfohlen, die Anträge auf Familienleistungen zu stellen, um keine Rechtsverluste zu erleiden.

4

4

### Türkische Staatsangehörige

...haben Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss, wenn sie als Studierende pflichtversichert sind (Assoziationsratsbeschluss 3/80).

Der Anspruch auf Kindergeld besteht auch, wenn sie sich seit mehr als sechs Monaten in Deutschland aufhalten (Vorläufiges Europäisches Abkommen).

(Bundesamt für Steuern, BA-Kindergeld, Stand 2021, A 4.5)

Für Kinder in der Türkei können sie Abkommenskindergeld in Anspruch nehmen, allerdings wird nur ein stark herabgesetzter Betrag gezahlt:

- für das erste Kind 5,11 €,
- für das zweite 12,78 €,
- für das dritte 30,68 € sowie
- für jedes weiter 35,79 €.



5

5

### Angehörige Marokkos, Tunesiens und Algeriens

haben auf der Grundlage der Mittelmeerabkommen mit der EG als Studenten Ansprüche auf Kindergeld, wenn sie **Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung** sind (Bundesamt für Steuern, BA-Kindergeld, Stand 2021, A 4.5).



Anspruchsberechtigt sind nach § 62 EStG Inhaber:innen er **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (ukrainische Staatsangehörige u.a.)**.

Durch Dienstanweisung des Bundesamts für Steuern wird der Kreis erweitert auf Inhaber:innen der Fiktionsbescheinigung, gerichtet auf § 24 AufenthG mit einer Erwerbserlaubnis.

(Einzelweisung zur Änderung der sog. „Ausländerklausel“ in [§ 62 Absatz 2 EStG](#) zum 1. Juni 2022, BStBl. I S. 955).

6

6

## EU-Bürger:innen

Im Europäischen Recht der Koordination der Sozialsysteme sind neben den Angehörigen der EU-Staaten und ihren Familienangehörigen auch die Angehörigen des EWR (Island, Lichtenstein, Norwegen) und der Schweiz einbezogen.



- Der gesetzliche Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten (§ 62 Abs. 1a Satz 1 EStG) ist speziell für Studierende **europarechtswidrig**, da ihnen ein Aufenthaltsrecht zusteht, soweit ihr Lebensunterhalt gesichert ist.
- Dies hat der EuGH mit Urteil vom 1.8.2022 – C-411/20 bestätigt:

*„§ 62 Abs. 1a EStG führt zu einer unmittelbaren, nicht gerechtfertigten Diskriminierung, indem einem Unionsbürger, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der BRD begründet hat und der wirtschaftlich nicht aktiv ist, weil er in der BRD keine Erwerbstätigkeit ausübt, die Gewährung von "Familienleistungen" i.S.v. Art. 3 Abs. 1 Buchst. j i.V.m. Art. 1 Buchst. z der VO (EG) Nr. 883/200 in den ersten drei Monaten seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet der BRD verweigert wird,...“*

7

7

## EU-Bürger:innen - Ansprüche:



Kindergeld

**Studierende mit Kind haben entgegen dem Gesetzestext vom ersten Tag ihres Aufenthalts oder der Geburt des Kindes an einen Rechtsanspruch auf Kindergeld, wenn sie ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen sichern können.**

- Das Merkblatt zum Kindergeld des Bundesamts für Steuern für 2023 ist falsch und gibt nur den Gesetzeswortlaut wieder.
- Die Dienstanweisung 2023 enthält lediglich eine Fußnote mit einem Verweis auf eine Einzelweisung, die auf der Homepage nicht verfügbar ist.

8

8

## 2. Elterngeld

- **Elterngeld (§ 1 Abs. 7 Nr. 2b BEEG):** Es gibt verschiedene Varianten des Elterngeld. Es berechnet sich aus dem bisherigen Einkommen (in der Regel 67%) und es gibt einen Mindestbetrag von 300 €, der auch für Studierende mit einem kleinen Nebenjob gilt.
- Ganz ohne eine Erwerbstätigkeit können Studierende mit einer Aufenthalts-erlaubnis nach § 16b AufenthG oder nach Studienabschluss nach § 20 Abs. 3 AufenthG kein Elterngeld beziehen, da sie dann auch nicht in Elternurlaub im Sinne des § 15 BEEG sind.

### Beispiel:

Milla aus Kosovo studiert in Stuttgart BWL und hat einen Nebenjob mit 10 Wochenstunden und verdient 520 €. Nach der Geburt ihres Kindes hat sie Anspruch auf Elternzeit nach § 15 BEEG und ist damit auch anspruchsberechtigt nach § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG. Als Alleinerziehende erhält sie 14 Monate (abzgl. des Mutterschutzes) Elterngeld in Höhe von ca. 90 % ihres Einkommens.

**Variante:** Wäre sie nicht erwerbstätig gewesen, dann könnte sie auch den Sockelbetrag nicht bekommen.



9

9

## Elterngeld für Unionsbürger:innen

Das **Elterngeld** ist allein von der Freizügigkeit des berechtigten Elternteils abhängig (§ 1 Abs. 7 BEEG). Bei dem Sockelbetrag von 300 € für nicht Erwerbstätige (§ 2 Abs. 4 BEEG) kommt es auf die Freizügigkeit an. Das Bundessozialgericht hat hierzu eindeutig festgestellt, dass die Vermutung der Freizügigkeit so lang gilt, wie die Ausländerbehörde keinen diesbezüglichen Negativbescheid erlassen hat (BSG, Urteil vom 27.03.2020 - B 10 EG 5/18 R).



Das Elterngeld



Studierende sind grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt, solange sie keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen und krankenversichert sind.

Aber selbst, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, **bleibt der Anspruch auf Elterngeld, solange keine Ordnungsverfügung ergangen ist.**

10

10

### 3. Kinderzuschlag (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG):



- Der Kinderzuschlag (maximal 229 €) ist eine wichtige **Ergänzung zum Kindergeld** für Personen, die keine Leistungen zur Existenzsicherung erhalten.
- Voraussetzung ist jedoch ein Mindesteinkommen von 600 € für Alleinstehende und 900 € für Elternpaare.
- Wenn kein Wohngeld beantragt wird, weil drittstaatsangehörigen Studierenden dies ohne aufenthaltsrechtliche Auswirkungen nur beantragen können, wenn sie über das Mindesteinkommen von 934 € verfügen, wird das fiktive Wohngeld berücksichtigt.
- **Der Kinderzuschlag soll in die Kindergrundsicherung integriert werden.** Dann fällt das Mindesteinkommen weg.
- Für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG ändert sich dadurch jedoch nichts Wesentliches, Voraussetzung bleibt der Kindergeldbezug und damit das eigene Erwerbseinkommen.

11

11

### 4. Unterhaltsvorschuss, § 1 Abs. 2a Nr. 2 b) UhVorschG:

Es handelt sich um eine Leistung an Kinder von Alleinerziehenden, wenn diese vom anderen Elternteil keinen Unterhalt erhalten oder weniger als den Mindestunterhalt. Soweit der andere Elternteil im Ausland lebt, muss dennoch der Name und weitere Informationen angegeben werden. Die Höhe beträgt seit 1.1.2023:

- |  |       |
|--|-------|
| ▪ für Kinder bis zu fünf Jahren:       | 187 € |
| ▪ für Kinder von sechs bis elf Jahren: | 252 € |
| ▪ für Kinder von 12 bis 17 Jahren:     | 338 € |



12

12

**Anspruchsberechtigte:**


**Studierende mit AE nach § 16b AufenthG**

Nur,

- wenn zeitgleich eine Erwerbstätigkeit besteht,
- Elternurlaub,

oder

- Alg I-Bezug.



**Unionsbürger:innen**

Der **Unterhaltsvorschuss** ist ausschließlich von der Freizügigkeit des Kindes abhängig. Die Jugendämter sind nicht berechtigt, die Freizügigkeit eigenständig zu prüfen, sondern verpflichtet von ihr auszugehen (Freizügigkeitsvermutung), solange die Ausländerbehörde keine gegenteilige Feststellung getroffen hat (VGH Bayern, Beschluss vom 14.05.2020 - 12 CE 20.985). Die Leistungen wird nur für Kinder erbracht werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

13

13

**Familienleistungen mit sonstigen Aufenthaltstiteln**

Aufenthaltsstatus	Familienleistungen
Niederlassungserlaubnis	uneingeschränkt
Alle familiären Aufenthaltstitel	uneingeschränkt
Anerkannte Flüchtlinge §§ 23 Abs. 2 und 4, 25 Abs. 1 – 2, Schutzberechtigte § 24, Aufgenommene § 22, Bleibeberechtigte §§ 25a, 25b, Chancenaufenthalt § 104c	uneingeschränkt
Sonstige humanitäre Aufenthaltstitel: § 23 Abs. 1, 23a, 25 Abs. 3 – 5 AufenthG	Nicht Erwerbstätige erst nach 15 Monaten Aufenthalt
Aufenthalt für studienbezogenes Praktikum § 16e, Au-Pair, Freiwilligendienst § 19c, Arbeitsplatzsuche ohne vorangegangenes Studium oder Ausbildung § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG	Keine Ansprüche
Alle sonstigen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit, betrieblichen Ausbildung, nach einem Studium § 20 Abs. 3	uneingeschränkt
Duldung, Aufenthaltsgestattung	Keine Ansprüche. Ausnahme: Beschäftigungsduldung

14

14

## 5. Jugendhilfe

- Studierenden Migrant:innen stehen **Leistungen zur Betreuung des Kindes** nach § § 22 ff SGB VIII bei einer Tagesmutter oder in einer Kindertageseinrichtung zu. An den Kosten muss sich die Mutter bzw. der Vater nur beteiligen, soweit dies ihrer Leistungsfähigkeit entspricht ( § 90 SGB VIII).
- Nach § 6 SGB VIII stehen diese Leistungen allen Kindern zur Verfügung, die sich rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.
- Kinderbetreuung ist keine Sozialleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts; die Inanspruchnahme kann den Aufenthalt der Eltern nicht gefährden.
- Jugendämter unterliegen dem Sozialdatenschutz, Mitteilungen an die Ausländer-behörde sind nach § 65 SGB VIII nur zulässig, wenn auch ein anvertrautes Geheimnis offenbart werden dürfte.
- Ausländerämter dürfen keine Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts stellen, die über den BAföG-Satz hinaus gehen.

Das Jugendamt bietet auch Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für das Kind. Alleinerziehende können eine Beistandschaft beantragen.

15

15

## Kita und Kindertagespflege

Die **Personensorgeberechtigung** für Kinder richtet sich nach deutschem Recht, sobald das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (Art. 16 Abs. 3 und Abs. 4, Art. 17 Haager Kinderschutz-übereinkommen, KSÜ) Daraus folgt, dass auch Müttern, die nach dem Familienrecht ihres Heimatlandes lediglich zur tatsächlichen Sorge und nicht zur rechtlichen Vertretung berechtigt sind, in Deutschland das uneingeschränkte Sorgerecht zusteht ( DIJuF, JAmt 2020, 198.)

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII haben Kinder

- ab dem 1. Geburtstag einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Kita) oder Kindertagespflege und
- ab dem 3. Geburtstag nach § 24 Abs. 3 SGB VIII auf Förderung in einer Kita.
- Auch vor dem ersten Geburtstag sollen Eltern von den Jugendämtern Tagespflegestellen oder Kitas vermittelt werden, wenn sie durch ein Studium auf Betreuungszeiten angewiesen sind (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).



designed by freepik.com

16



## Erziehungshilfen (§§ 27 ff. SGB VIII)



- Eltern, insbesondere Alleinerziehende, können in Überforderungssituationen durch sozialpädagogische Familienhilfe, besondere Tagespflege etc. unterstützt werden, um Risiken für das Kindeswohl frühzeitig zu begegnen. Die Gründe für den Hilfebedarf liegen oft in der elterlichen Überforderung in einem fremden Land mit einer sehr komplexen Bürokratie und fehlenden kindgerechten Lebensbedingungen.
- Allerdings begründen prekäre soziale Umfeldbedingungen und soziale Notlagen noch keinen erzieherischen Bedarf. Maßgeblich ist, *ob die die Grundbedürfnisse des Kindes wie Liebe, Akzeptanz, stabile Bindungen, Versorgung, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Schutz vor Gefahren und geistige und soziale Bildung, nicht erfüllt werden (OVG Niedersachsen-Bremen, 13.9.2019 – 10 LA 321/18).*
- Es kommt dabei vor allem darauf an, ob die Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten der Eltern reduziert sind, etwa durch eigene traumatische Erfahrungen, sprachliche Hürden und fehlende Kenntnisse der bürokratischen Anforderungen.

17

17

## 6. Kinder mit Beeinträchtigungen

Für internationale Studierende ist es besonders schwierig, die erforderliche Unterstützung, u.a. durch Kita- oder Schulassistenten zu erhalten, wenn ihre Kinder Krankheitsbilder aufweisen wie Autismus, Epilepsie, kognitive Behinderungen, Sinnesbeeinträchtigungen und andere körperliche Behinderungen.

### Leistungsansprüche:

**Unfallversicherung:** alle Leistungen

Bei Kindern speziell die Landesversicherung für **Unfälle im Kita- und Schulbereich.**

**Ansprüche auf Leistungen der medizinischen Reha**

Nur, wenn eine Mitgliedschaft in der GKV besteht.

**Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt**

**Die Arbeitsagentur ist für alle zuständig.**

Die Auswahl der Leistung erfolgt nach Ermessen.

Es gibt ein Wunsch- und Wahlrecht.

18

18

## Was ist Eingliederungshilfe?



- Die steuerfinanzierte Eingliederungshilfe konzentriert sich auf die **soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung**.
- Zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe nach Landesgesetz (§ 94 Abs. 1 SGB IX), teilweise Städte und Landkreise, die Stadtstaaten oder Landschaftsverbände (NRW), meist ebenso wie der überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Bei Minderjährigen kann auch der Jugendhilfeträger für die Leistung zuständig sein:

- Nach § 35a SGB VIII werden Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit seelischen Behinderungen erbracht.
- Das gilt nur, wenn es sich um eine ausschließlich psychische Behinderung handelt.
- Liegen zugleich auch körperliche Behinderungen, Sinnesbeeinträchtigungen oder kognitive Einschränkungen vor, so ist die Eingliederungshilfe zuständig.
- **Der Anspruch auf diese Leistung steht jedem jungen Menschen mit legalem und gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland zu (§ 6 SGB VIII).**

19

19

## Um welche Leistungen geht es?

**Ausdrücklich genannt werden in § 75 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB IX die Leistung zur Teilhabe an Bildung. Ergänzt werden diese Leistungen durch Leistungen der Sozialen Teilhabe nach §§ 76 ff. SGB IX.**

**Die Leistungen umfassen:**

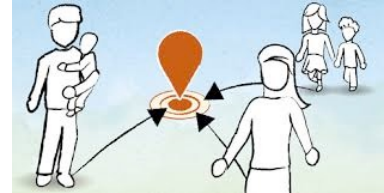
- Technische Hilfsmittel zum Besuch der Kita oder der Schule,
- Kommunikationshilfen,
- Persönliche Kita- Schul- oder Kommunikationsassistenten,
- Fahrtkosten zur Kita oder Schule,
- Finanzierung von Maßnahmen im Wohnumfeld, auch behinderungsbedingte höhere Wohnkosten
- Leistungen zur Freizeitgestaltung,
- Leistungen im Behindertensport,
- Fahrdienste.

20

20

### Zugang zu den Leistungen für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums und ihre Familienangehörigen

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16b Abs. 1 AufenthG und die Familienangehörigen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 30, 32 AufenthG haben keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe, weil ihr Aufenthalt nicht auf Dauer angelegt ist. Die Leistungen werden nur nach Ermessen erbracht, „**soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist**“ (§ 100 Abs. 1 SGB IX).



**In aller Regel werden Leistungen nicht erbracht, wenn die Bedarfe bei der Einreise nach Deutschland bekannt waren und damit der Eigenverantwortung für die Durchführung des Studiums zugeordnet werden.**

21

21

### Dagegen sind Leistungen gerechtfertigt, wenn

- die Behinderung erst während des Aufenthalts zum Zweck des Studiums auftritt und bereits ein erheblicher Teil des Studiums erfolgreich absolviert wurde.
- Die Leistungen nur kurzfristig erforderlich sind.
- Durch einen Studienabbruch Familienangehörige unvorhergesehen mitbetroffen würden, insbesondere die Belange von Kindern beeinträchtigt würden.

Rechtsansprüche ergeben sich für **türkische Staatsangehörige** aus dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA). Sie haben daher mit der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis einen **Anspruch auf alle Leistungen der Teilhabe zur Bildung und auf Soziale Teilhabe.**

22

22

**Beispiel:**

Fatima aus Ägypten kam 2017 zum Studium der Medizin zusammen mit ihrer heute 10jährigen Tochter Mia nach Deutschland. Sie besuchte zunächst bis 2019 das Studienkolleg und befindet sich jetzt im 8. Semester, die Leistungsnachweise hat sie planmäßig erbracht.

Sie ist bei der Techniker in der studentischen GKV versichert.

Bei einem Reitunfall erleidet Mia eine Querschnittslähmung. Sie möchte weiterhin die Regelschule besuchen, benötigt aber verschiedene Unterstützungsleistungen, insbesondere eine persönliche Assistenz benötigen.

Welcher Rehabilitationsträger ist für Mia zuständig?

Welche Leistungen können ihr voraussichtlich bewilligt werden? Mit welchen Hürden wird sie rechnen müssen?

23

23

**Frühförderung**

- Frühförderung ist eine Leistung für Kinder mit (drohender) Behinderung im Alter zwischen null und sechs Jahren.
- Die Frühförderung ist eine Kombi-Leistungen der GKV und der Eingliederungshilfe, § 46 SGB IX.
- Kombiniert werden medizinische und pädagogische Leistungen.
- Der Zugang kann über den Kinderarzt erfolgen, der eine erste Diagnose stellt und eine Empfehlung ausspricht.
- Studierende, die in der GKV versichert sind, sollten diesen Weg gehen, da die KK die Kosten übernimmt, wenn die Inanspruchnahme ärztlich verordnet ist.
- Besteht keine gesetzliche KV, so ist der Zugang auch über die Gesundheitsämter möglich.
- Die Kostenübernahme erfolgt dann über den Träger der Eingliederungshilfe. Auch hier ergibt sich die Einschränkung nach § 100 Abs. 1 SGB IX auf eine Ermessensleistung.
- Eine Ausgrenzung von Kindern von den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nicht mit Art. 23 UN-KRK (Versorgungsanspruch körperlich oder geistig behinderter Kinder) und Art. 24 UN-KRK (das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit) vereinbar (BVerfG, Beschluss vom 5.7.2013, 2 BvR 708/12).
- Die Frühförderung ist regional unterschiedlich gegliedert, umfasst aber immer verschieden ausgerichtete interdisziplinäre Frühförderstellen (psychologisch-pädagogisch orientiert) und sozialpädiatrische Zentren (medizinisch-therapeutisch orientiert).

24

24

### Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG – nach Abschluss des Studiums

- Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche und ihre Familienangehörige erhalten ebenfalls nur Leistungen nach Ermessen, die durch die Umstände des Einzelfalls zu rechtfertigen ist.
- Die Ermessenserwägungen ändern sich jedoch gegenüber dem Studienaufenthalt, weil nunmehr eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für einen langfristigen Verbleib der gesamten Familie besteht.

Die Leistungseinschränkung gilt nicht für türkische Staatsangehörige, weil das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) vorrangig zu beachten ist (BSG v. 17.03.2016 – B 4 AS 32/15).

25

25

### Studierende und ihre Familienangehörigen aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG



- Studierende und ihre Familienangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung haben volle Ansprüche auf die Leistungen der Eingliederungshilfe.
- Sie gelten als vulnerable Personen nach Art. 13 Abs. 4 der RL 2001/55/EG und haben deshalb einen Anspruch auf alle erforderlichen Hilfen (siehe auch § 100 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).

#### Beispiel:

Die ukrainische Studierende Ludmilla hat eine stark schwerhörige Tochter im Alter von 4 Jahren. Ludmilla hat einen Anspruch auf einen Inklusions-Kitaplatz, bei Bedarf eine Kita-Assistenz und die erforderlichen Hörgeräte, die geeignet sind, um damit zu spielen und in der Gruppe zu kommunizieren. Sie kann später zwischen einer Regelschule und einer Förderschule wählen.

26

26

### Studierende und ihre Familienangehörigen mit Schutzstatus

- **Studierende, die vom BAMF als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt wurden** (Aufenthaltslaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG), haben einen Rechtsanspruch auf alle Sozialleistungen aus vorrangigem Recht (Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und Art. 29 Abs. 1 der sog. Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU).
- Schwierigkeiten bereiten die **Aufenthaltslaubnis für subsidiär Schutzberechtigte** (§ 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG) und für **Personen mit einem zielstaatsbezogenen Abschiebehindernis** (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Sie ist einer Verfestigung und einem Daueraufenthalt zugänglich. Dies wird jedoch oft nicht als ausreichende Grundlage für die Prognose gesehen, dass Personen „sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten“ (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII) werden.
- **Personen, die nach §§ 22, 23 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG im Bundesgebiet aufgenommen wurden** oder denen eine Aufenthaltslaubnis nach einer **Bleiberechtsregelung** (§§ 23 Abs. 1, 23a, 25a, 25b AufenthG) erteilt wurde, halten sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland auf. Ihre Leistungsansprüche gelten ebenfalls ohne Einschränkungen (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII).

27

27

### Studierende und ihre Familienangehörigen während des Asylverfahrens oder mit Duldung

- Während des Asylverfahrens und für Geduldete **in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts** besteht durch die Ausschlussklausel in § 100 Abs. 2 SGB IX kein Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe.
- Sie können sich für Eingliederungshilfen nur auf § 6 Abs. 1 AsylbLG berufen, wenn die Leistung „zur Sicherung ...der Gesundheit unerlässlich“ ist (BSG vom 25.10.2018 - B 7 AY 1/18 R).
- Der Anspruch auf Hilfen bei seelischer Behinderung von Kindern und Jugendlichen besteht auch im Leistungsbezug nach AsylbLG (§ 9 AsylbLG, BayLSG 21.1.2015 – L 8 SO 316/14 B ER).
- **Ab dem 19. Monat** werden in der Regel Leistungen analog zum SGB XII erbracht (§ 2 AsylbLG). Dieser verweist auf die Leistungen nach SGB IX (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Auch hier werden die Leistungen jedoch nur nach Ermessen erbracht (BSG v. 24.6.2021 – B 7 AY 1/20 R).
- **Es darf bei den Ermessensleistungen berücksichtigt werden, ob ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland zu erwarten ist** (BSG v. 24.6.2021 – B 7 AY 1/20 R, Rn. 21).

28

28